AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Jahrgang 46/2019 **Dienstag, den 28.05.2019** **Nr. 25**

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

106. Bekanntmachung 2-4
der 22. Sitzung des Kreistages

Kreisstadt Bergheim

107. Bekanntmachung 5
Am Montag, den 03.06.2019 findet um 17:00 Uhr im Rathaus der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, Raum 1.04, die 19. Verbandsversammlung des Zweckverbandes :terra nova statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

108. Bekanntmachung 6-7
Verordnung zur 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Kreisstadt Bergheim vom 23.05.2019

Bedburg

109. Bekanntmachung 8
Flurbereinigung Elsbachtal, Az: 33 – 16 96 6

110. Bekanntmachung 9-13
Flurbereinigung Hambach-Ost, Az.: 33.42 – 17061

Pulheim

111. Bekanntmachung 14-18
Flurbereinigung Hambach-Ost, Az.: 33.42 – 17061

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis – Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 01 – Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132, Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.
Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

Der Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Bergheim, 27.05.2019

B E K A N N T M A C H U N G

der 22. Sitzung des

K r e i s t a g e s

Donnerstag, den 13.06.2019 um 17:00 Uhr,

im großen Sitzungssaal (Ebene E KT 1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis,

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Tagesordnung

A	Öffentlicher Teil	
1	Einführung und Verpflichtung eines neuen Kreistagsmitgliedes	
2	Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner	
3	Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist	
4	Mitteilungen	
4.1	Anzeige gem. Korruptionsbekämpfungsgesetz	159/2019
4.2	Beteiligungsbericht 2016 des Rhein-Erft-Kreises	157/2019
4.3	Entwurf des Jahresabschlusses 2016	174/2019
4.4	Kommunalwahl 2020; Einteilung der Kreiswahlbezirke für die Kreistagswahl	180/2019
4.5	Stützungsansiedlung des Feldhamsters in NRW in Pulheim ab 2019	161/2019
5	Anfragen	
6	Ausschuss- und Gremienumbesetzungen	
6.1	Neubesetzung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln anlässlich der Fusion der Kreissparkasse Köln und der Stadtsparkasse Bad Honnef	176/2019
6.2	Ausschussumbesetzung – Ausschuss für Umwelt, Kreisentwicklung und Energie - Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 10.04.2019 -	121/2019
6.3	Ausschussumbesetzung – Ausschuss für Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz - Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 10.04.2019 -	121/2019 1. Ergänzung
7	Feststellung des Jahresabschlusses des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12.2015, Ergebnisbehandlung und Entlastung des Landrates gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung (KrO NRW) i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO NRW)	120/2019

8	Förderung eines Kooperationsverbundes "Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen" in einer Modellregion	104/2019
9	Umsetzung von Maßnahmen des Nahverkehrsplans 2015-2020 zum nächstmöglichen Fahrplanwechsel	130/2019
10	Beauftragung eines Elektro-Mobilitäts- und Ladeinfrastrukturkonzeptes für den Rhein-Erft-Kreis	131/2019
11	Rückzahlung nicht verausgabter Fördermittel Grundfinanzierung 2018 sowie Projekte des Kommunalen Integrationszentrums Rhein-Erft-Kreis	163/2019
12	Erneuerung Schulhof der Michael-Ende-Schule, Elsdorf -Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU, GRÜNEN und FDP vom 20.05.2019-	186/2019
13	Alternative Antriebe für die Fahrzeugflotte der REVG -Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU, GRÜNEN und FDP vom 20.05.2019-	187/2019
14	Lokale Demokratie stärken, Stichwahlen beibehalten - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 22.03.2019 -	98/2019
15	Verbindliche Strukturen im Strukturwandel - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 22.03.2019 -	99/2019
16	Innovationsnetzwerk Tourismus im Rheinischen Revier	189/2019

B Nichtöffentlicher Teil

1 Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist

1.1	Bericht über die 65. Sitzung der Gesellschafterversammlung der REVG Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH am 02.05.2019 - Schreiben des Kreistagsabgeordneten Michael Schmalen (CDU) vom 23.05.2019 -	190/2019

2 Mitteilungen

2.1	Radwegverbreiterung K 34 sowie „Kleinerer Um- und Ausbau 2019, Teil 1“ in 50189 Elsdorf-Heppendorf	105/2019

3 Anfragen

4	Bestellung einer Prüferin des Prüfungsamtes	129/2019
5	Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Köln	155/2019

6	Europaweites Ausschreibungsverfahren im Bereich der Abfallentsorgung Budgeterhöhung für die juristische Beratungsleistung	158/2019
7	Prüfauftrag des Landrates vom 05.02.2018 gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW alte Fassung (KrO NRW a. F.) in Verbindung mit § 103 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW alte Fassung (GO NRW a. F.) zu Erlösen aus dem Verkauf/der Verschrottung alter Kennzeichen im Straßenverkehrsamt	107/2019
8	Externe Unterstützung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017	188/2019

gez. Michael Kreuzberg
Landrat

Zweckverband **:terra nova**
Zukunftslandschaft für Energie

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, den 03.06.2019 findet um 17:00 Uhr im Rathaus der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, Raum 1.04, die 19. Verbandsversammlung des Zweckverbandes :terra nova statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31.12.2018
2. Sachstand zum Flächenerwerb im Bereich des Interkommunalen Kompetenzareals :terra nova
3. Sachstand zum B-Planverfahren im Bereich des Interkommunalen Kompetenzareals :terra nova
4. Mitteilungen:
   - Arbeitsgruppe zur Prüfung der Erweiterung der Aufgaben des Zweckverbandes in inhaltlicher, räumlicher, planerischer, strategischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht

Nichtöffentliche Sitzung

1. Flächenvermarktung Interkommunales Kompetenzareal – Zusammenarbeit mit einem Investor

Bergheim, 22.05.2019
S. Solbach, Vorsitzender der Verbandsversammlung

Verordnung zur 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Kreisstadt Bergheim vom 23.05.2019

Die Ordnungsbehördliche Verordnung erhält folgende Bezeichnung:
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Kreisstadt Bergheim vom 18.07.2002 (Bergheimer Stadt-Ordnung)

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Stadttauben, Ratten, Nutrias, Bisamratten und Wildenten dürfen nicht gefüttert werden.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Das Füttern der Tiere im Tiergehege Quadrath-Ichendorf ist verboten.

Der bisherige § 5 Abs. 4 wird zu § 5 Abs. 5

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Zigarettenkippen, Kaugummis, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
Kraftfahrzeuge oder andere mit öligen oder mit Grundwasser gefährdenden Stoffen verschmutzte Gegenstände, mit Ausnahme von Notfällen, zu reparieren, abzuspritzen, zu waschen oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten zu behandeln. Die Durchführung von Ölwechseln ist verboten. Dies gilt auch für private Flächen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.

§ 13 Abs. 3 Ziffer 7 erhält folgende Fassung:
7. für das Bier- und Weinfest der KG ABC in der Bergheimer Innenstadt bis 1 Uhr.

Der Bußgeldkatalog erhält folgende Fassung:
II - Ahndung von Verstößen gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Kreisstadt Bergheim

1. Verstoß gegen die allgemeinen Verhaltenspflichten nach § 2 der Verordnung
1.1- Gefährdung, Schädigung oder Behinderung Dritter oder der Allgemeinheit je nach Art und Schwere des Verstoßes: 5 – 55 Euro
1.2 - kein Standortwechsel von Musikern oder Schauspielern innerhalb der vorgegebenen Zeit und/oder Entfernung: 10 Euro, bei Wiederholungen bis 55 Euro

2. Verstoß gegen die Schutzpflichten gem. § 3 der Verordnung, je nach Art und Schwere des Verstoßes: 20 – 55 Euro

3. Verstoß gegen das Werbe- und Plakatierungsverbot gem. § 4 der Verordnung
3.1 – unzulässige Anbringung oder Verteilung von Werbung: 20 – 55 Euro, bei Wiederholungstaten oder mehr als 10 Plakaten: 60 – 500 Euro
3.2 – unzulässiges Beschriften von Flächen, soweit kein Straftatbestand: 35 Euro – 500 Euro

4. Verstoß gegen die Vorschriften zum Umgang mit Tieren gem. § 5 der Verordnung
4.1 – Verstoß gegen die Leinenpflicht: 20 – 55 Euro
4.2 – Verstoß gegen die Verpflichtung, Verunreinigungen durch Tiere, insbesondere von Hundekot, nicht bzw. nicht sofort und schadlos zu beseitigen
4.2.1 – auf Straßen, Wegen und Plätzen: 55 - 200 Euro, ohne Beseitigung:
4.2.2 – in ausgewiesenen Anlagen: mind. 200 Euro
4.3 – Verstoß gegen das Fütterungsverbot: 30 Euro
4.4 – Verstoß gegen die Kastrations-, Kennzeichnungs-, Registrierungs- oder Nachweispflicht: mind. 50 Euro

5. Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung
5.1 - Zurücklassen, Liegenlassen von Unrat, Zigarettenkippen, Kaugummis, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Spritzen usw.: 55 - 70 Euro

5.2 - Unzulässige Verschmutzung durch z.B. Wagenwäsche, Ausschütten von Flüssigkeiten aller Art: 20 – 200 Euro
5.3 – fehlende Abfall- bzw. Rückstandsbeseitigung im Umfeld eines einschlägigen Gewerbebetriebes, Nichtaufstellen u. Nichtleeren gewerblicher Abfallbehälter: 35 bis 500 Euro

6. Verstoß gegen die Nutzungsvorgaben für Abfallbehälter gem. § 7 der Verordnung
6.1 – unzulässige, zweckwidrige Abfallentsorgung in Abfallbehältern: 30 Euro
6.2 - unzulässiges Abstellen/Liegenlassen von Verpackungsbehältnissen, Dosen, Glas usw. auf oder neben Recyclingcontainern: 55 Euro

7. Verstoß gegen das Abstell- und Aufstellverbot gem. § 8 der Verordnung
7.1 - je Verstoß und Tag für Verkaufsfahrzeuge: 55 Euro
7.2 - je Verstoß und Tag für sonstige Fahrzeuge: 15 Euro

8. Verstoß gegen die Verhaltenspflichten gem. § 9 der Verordnung
8.1 – aggressives Betteln, unzulässige Einwirkung auf Passanten: 25 Euro
8.2 – unzulässiges Lagern – je teilnehmende Person: 25 Euro
8.3 – Grölen, Pöbeln, Störung der Allgemeinheit: – je teilnehmende Person 25 bis 55 Euro
8.4 – Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit: 50 - 100 Euro
8.5 – Mitführen von Glasflaschen und Trinkgläsern: bis zu 55 Euro

9. Verstoß gegen die Nutzungsvorgaben gem. § 10 der Verordnung
9.1 – Mitführung von Tieren, insbesondere von Hunden, auf Freizeitplätzen und besonders ausgewiesenen sonstigen Anlagen und Flächen: 50 Euro
9.2 – unzulässige Nutzungen, Verstoß gegen ausgewiesene Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen: bis zu 50 Euro

10. Verstoß gegen die Hausnummerierungs- und Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung: 40 Euro

Inkrafttreten:

Diese 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Änderungsverordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 23.5.19

Der Bürgermeister

Volker Mießeler

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Flurbereinigung Elsbachtal
Az: 33 – 16 96 6

Mönchengladbach, 24.05.2019
Dienstgebäude
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach
Tel. 0211/475-9803
FAX 0211/475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse
b) Anhörungstermin für die Wertermittlungsergebnisse

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde die Wertermittlung für das mit Beschluss vom 20.08.1996 eingeleitete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Elsbachtal durchgeführt und lädt hiermit zu folgenden Terminen:

a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen gem. § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bei der Flurbereinigungsbehörde für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus:

Rathaus der Stadt Jüchen, **Zimmer 117 (1. Obergeschoss)**, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 12.07.2019
Montag – Freitag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr, Montag – Mittwoch: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr; Donnerstag: 14:00 Uhr – 18.00 Uhr

b) Anhörungstermin zu den Wertermittlungsergebnissen

Der Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 Satz 2 FlurbG wird wie folgt angesetzt:

Rathaus der Stadt Jüchen, **Zimmer UG 07 (Untergeschoss)**, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen am 30.07.2019 und 31.07.2019
in der Zeit von 09:00 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
In dem Termin besteht die Gelegenheit zur Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse.
Im Anhörungstermin können von den Beteiligten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden.

Nach Entscheidung über die Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch besonderen Verwaltungsakt festgestellt.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung eines Termins gehindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss der Flurbereinigungsbehörde eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden.

Im Auftrag

gezeichnet
Tönnißen (RVD)

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Köln, den 09.04.2019
Dienstgebäude: Blumenthalstr. 33
50670 Köln
Tel.: 0221 / 147-2033

Flurbereinigung Hambach-Ost
Az.: 33.42 - 17061 –

12. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat beschlossen:

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.04.2006 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 – 11 vom 20.02.2007, 23.05.2007, 24.09.2008, 20.02.2009, 14.12.2009, 01.07.2010, 23.08.2010, 12.11.2010, 07.11.2011, 06.12.2013 und vom 18.07.2014 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis
Stadt Kerpen

Gemarkung Blatzheim

Flur 2	Flurstück	Nr. 192
Flur 38	Flurstücke	Nrn. 34, 35 und 36

Gemarkung Kerpen

Flur 23	Flurstücke	Nrn. 84, 86, 87, 89, 90

Stadt Elsdorf
Gemarkung Heppendorf

Flur 59	Flurstücke	Nrn. 42, 64

Stadt Bergheim
Gemarkung Quadrath- Ichendorf

Flur 23	Flurstück	Nr. 276

1. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.156 Hektar und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

2. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.04.2006 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hambach-Ost mit Sitz in Kerpen.

3. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln oder (persönlich) bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zimmer B 367, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln unter Angabe des Az. 33.42 – 17 06 1 - anzumelden.

   Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

   Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

   Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

   Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

   Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

   Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

   a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne die Zustimmung der Bezirksregierung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2).

c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3).

d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG und dient der Durchführung der Flurbereinigung Hambach- Ost.

Das nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchgeführte Flurbereinigungsverfahren dient der Verwirklichung mehrerer raumgreifender Infrastrukturvorhaben. Der Landesbetrieb Straßenbau beabsichtigt den 6-streifigen Ausbau und die Verlegung der Bundesautobahn BAB 4 für den Streckenabschnitt zwischen den Anschlussstellen Düren und Kerpen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter, die Verlegung der B 477n bei Heppendorf zwischen der neuen Anschlussstelle Geilrath (A 4) und dem Knotenpunkt Mönchskaul (K 34) sowie den Ausbau der K 39 zur B 477n zwischen der Kreuzung K 39/B 477 bei Blatzheim und der neuen Anschlussstelle Geilrath (A 4). Die RWE Power AG beabsichtigt die Verlegung der Grubenanschlussbahn „Hambachbahn“ im Vorfeld des Tagebaus Hambach zwischen Niederzier-Oberzier und Elsdorf-Heppendorf.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die durch die genannten Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu vermeiden oder zu mildern und die Folgen des Landverlustes durch Neuordnung des Verfahrensgebietes unter Verwendung von Ersatzflächen der Unternehmensträger möglichst vollständig auszugleichen. Die im Tenor dieses Beschlusses verfügten geringfügigen Änderungen des Verfahrensgebietes sind erforderlich, um die Bereitstellung der für die Unternehmen benötigten Flächen – der Zielsetzung der Flurbereinigung entsprechend – möglichst abzugsfrei für die Teilnehmer verwirklichen zu können. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind zu den Gebietsänderungen gehört worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)
Meul
Oberregierungsvermessungsrat

Hinweis:
Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Köln, den 09.04.2019
Dienstgebäude: Blumenthalstr. 33
50670 Köln
Tel.: 0221 / 147-2033

Flurbereinigung Hambach-Ost
Az.: 33.42 - 17061 –

12. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat beschlossen:

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.04.2006 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 – 11 vom 20.02.2007, 23.05.2007, 24.09.2008, 20.02.2009, 14.12.2009, 01.07.2010, 23.08.2010, 12.11.2010, 07.11.2011, 06.12.2013 und vom 18.07.2014 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis
Stadt Kerpen

Gemarkung Blatzheim

Flur 2	Flurstück	Nr. 192
Flur 38	Flurstücke	Nrn. 34, 35 und 36

Gemarkung Kerpen

Flur 23	Flurstücke	Nrn. 84, 86, 87, 89, 90

Stadt Elsdorf
Gemarkung Heppendorf

Flur 59	Flurstücke	Nrn. 42, 64

Stadt Bergheim
Gemarkung Quadrath- Ichendorf

Flur 23	Flurstück	Nr. 276

1. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.156 Hektar und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

2. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.04.2006 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hambach-Ost mit Sitz in Kerpen.

3. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln oder (persönlich) bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zimmer B 367, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln unter Angabe des Az. 33.42 – 17 06 1 - anzumelden.

   Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

   Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

   Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

   Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

   Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

   Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

   a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne die Zustimmung der Bezirksregierung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2).

c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3).

d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG und dient der Durchführung der Flurbereinigung Hambach- Ost.

Das nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchgeführte Flurbereinigungsverfahren dient der Verwirklichung mehrerer raumgreifender Infrastrukturvorhaben. Der Landesbetrieb Straßenbau beabsichtigt den 6-streifigen Ausbau und die Verlegung der Bundesautobahn BAB 4 für den Streckenabschnitt zwischen den Anschlussstellen Düren und Kerpen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter, die Verlegung der B 477n bei Heppendorf zwischen der neuen Anschlussstelle Geilrath (A 4) und dem Knotenpunkt Mönchskaul (K 34) sowie den Ausbau der K 39 zur B 477n zwischen der Kreuzung K 39/B 477 bei Blatzheim und der neuen Anschlussstelle Geilrath (A 4). Die RWE Power AG beabsichtigt die Verlegung der Grubenanschlussbahn „Hambachbahn“ im Vorfeld des Tagebaus Hambach zwischen Niederzier-Oberzier und Elsdorf-Heppendorf.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die durch die genannten Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu vermeiden oder zu mildern und die Folgen des Landverlustes durch Neuordnung des Verfahrensgebietes unter Verwendung von Ersatzflächen der Unternehmensträger möglichst vollständig auszugleichen. Die im Tenor dieses Beschlusses verfügten geringfügigen Änderungen des Verfahrensgebietes sind erforderlich, um die Bereitstellung der für die Unternehmen benötigten Flächen – der Zielsetzung der Flurbereinigung entsprechend – möglichst abzugsfrei für die Teilnehmer verwirklichen zu können. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind zu den Gebietsänderungen gehört worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)
Meul
Oberregierungsvermessungsrat

Hinweis:
Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Aushang: vom 28.05.2019
bis 01.07.2019